

Förderrichtlinie des Landkreis Göttingen zur Bezuschussung von Radwegen der Kommunen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr

1. Gewährung eines Zuschusses von 50 % der zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten für Radwege der Kommunen.

1.1 Förderfähig sind Baumaßnahmen auf dem Streckennetz der Radroutenpläne des Landkreis Göttingen (2015) und des Landkreis Osterode a. H. (2015) und der Maßnahmenübersicht des Masterplans Zukunftsfähiger Radverkehr (2017). Abweichungen vom Streckennetz können berücksichtigt werden, wenn die Funktionen des zu fördernden Wegeabschnitts identisch oder adäquat sind.

Notwendiger Grunderwerb sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Baumaßnahme sind förderfähig.

Beim Ausbau eines Wirtschaftsweges ist nur die für Radfahrer notwendige und in der ERA empfohlene Breite von 2,50 m förderfähig. Die Restbreite wird nicht gefördert.

Wenn die Gemeinde einen Wirtschaftsweg eines anderen Eigentümers u. a. zur Fahrradnutzung ausbaut, gilt die Förderregelung analog, sofern die Gemeinde mit dem Eigentümer einen Gestattungsvertrag abschließt, der die Nutzung für Radfahrer für 15 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme garantiert. Die laufende Unterhaltung zur fahrradtauglichen Nutzung muss in dem Vertrag ebenfalls nachgewiesen werden.

1.2 Der Lückenschluss im Rahmen der Baumaßnahme muss in die vorhandene oder vor Ort neu zu schaffende FGSV-Radwegweisung integriert werden. Die Wegweisung auf anschließenden Routen muss ggf. auch geändert werden. Die Kosten für Planung, Beschaffung und Montage der Wegweiser ist im gleichen Umfang förderfähig. Die Abwicklung der Beschaffung der Radwegweisung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit dem Landkreis in Bezug auf die Gestaltung der Zielwegweisung, Auswahl der Wegweiser und Nutzung des abgestimmten Wegweisungskatasters. Im Gegenzug übernimmt die Kommune die Unterhaltung der neuen Wegweisung.

- 1.3 Wenn aus anderen Förderprogrammen zusätzliche Fördermittel eingeworben werden, übernimmt der Landkreis 50 % auf die verbleibenden Eigenmittel der Kommune, die von der Kommune als Kofinanzierung eingebracht werden müssen.
2. **Förderung zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr (2017):**
 - 2.1. Alle Maßnahmen, die im Masterplan explizit genannt sind, und im vordringlichen Handlungsbedarf aufgeführt sind, werden auf Antrag ebenfalls mit 50 % bezuschusst.
 - 2.2. Verkehrssicherer Umbau von Ortsdurchfahrten der Kommunen
Zur Verbesserung der innerörtlichen Routenverläufe in Ortsdurchfahrten werden seit 2016 im Landkreis Göttingen systematische Verkehrsschauen durchgeführt und Maßnahmen angeordnet. Grundlage bildet das Gutachten (1b) von Wijgers zur Überprüfung der STVO-Konformität in 40 ausgewählten Kommunen im Kreisgebiet. Ziel ist die Beseitigung der festgestellten Gefahrenpunkte. Für angeordnete Maßnahmen, kann die Kommune einen Zuschuss von 50 % der zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten ab Gesamtprojektkosten von 3.000 € beantragen.
 - 2.3. Förderung für Lückenschlüsse der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)-Wegweisung in Kommunen
Der Landkreis Göttingen gewährt auf Antrag der kreisangehörigen Kommunen einen Zuschuss von 50 % der zuwendungsfähigen Planungs- und Beschaffungskosten für den Lückenschluss der vorhandenen oder vor Ort neu zu schaffenden FGSV-Radwegweisung. Die Beschaffung der Radwegweisung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit dem Landkreis in Bezug auf die Gestaltung der Zielwegweisung, die Auswahl der Wegweiser und Nutzung des abgestimmten Wegweisungskatasters. Förderfähig ist auch eine Optimierung der Wegweisung durch Umbau und durch Reduzierung von Wegweisern. Die Wegweiser und die Pflicht zur Unterhaltung gehen auf die Kommune über. Die Gestattungsverträge mit den Wegeeigentümern schließt die Kommune selbst nach Abstimmung mit dem Kommunalen Schadensausgleich ab.
 - 2.4. Förderung für Fahrradabstellanlagen in Kommunen
Der Landkreis beschafft ab 2017 Fahrradabstellanlagen für Kommunen, um zügig das Angebot für sichere Abstellanlagen im gesamten Kreisgebiet zu verbessern. Der Landkreis Göttingen beschafft die Fahrradabstellbügel zentral, die Kommunen übernehmen die Aufstellung, Unterhaltung und alle damit ggfls. notwendigen Genehmigungsverfahren auf ihre Kosten. Die Abstellbügel gehen in das Eigentum der Kommunen über. Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen, Bahnhaltepunkten und Bahnhöfen müssen mit dem ZVSN bzw. der LNVG vorab abgestimmt werden. Zusätzliche Einrichtungen wie Überdachungen, Fahrradboxen mit Reservierungssystem, Ladestationen usw. können bei Bedarf über ergänzende Förderprogramme (Klimaschutz-Förderprogramme, LNVG usw.) errichtet und bezuschusst werden.

aufgestellt Göttingen, den 21.06.2017

Bernhard Reuter